## Beschluss des Kantonsrates über das fakultative Referendum (Fernwärmeerschliessung Oberhauserriet Opfikon, Kreditbewilligung; Zustandekommen; Vorlage 3937)

(xxom									١	
(vom.	•	•	•	•	•	•	•	•	)	

Der Kantonsrat,

gestützt auf § 44 des Wahlgesetzes vom 4. September 1983 und nach Einsichtnahme in den Bericht seiner Geschäftsleitung vom 15. August 2002

stellt fest:

- I. Gegen die Kreditbewilligung der Fernwärmeerschliessung Oberhauserriet Opfikon vom 13. Mai 2002 ist innerhalb der Referendumsfrist das Referendum ergriffen worden.
- II. Das Referendum ist zu Stande gekommen.
- III. Die Kreditbewilligung der Fernwärmeerschliessung Oberhauserriet Opfikon vom 13. Mai 2002 unterliegt der Volksabstimmung.
- IV. Der Beleuchtende Bericht wird durch den Regierungsrat verfasst.
- V. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 15. August 2002

Im Namen der Geschäftsleitung des Kantonsrates Der Präsident: Der Sekretär: Thomas Dähler Hans Peter Frei

<sup>\*</sup> Die Geschäftsleitung besteht aus folgenden Mitgliedern: Thomas Dähler, Zürich (Präsident); Ernst Stocker-Rusterholz, Wädenswil; Emy Lalli, Zürich; Hartmuth Attenhofer, Zürich; Fredi Binder, Knonau; Hans Peter Frei, Embrach; Prof. Dr. Richard Hirt, Fällanden; Dr. Balz Hösly, Zürich; Dorothee Jaun, Fällanden; Karin Maeder-Zuberbühler, Rüti; Ursula Moor-Schwarz, Höri; Hans Rutschmann, Rafz; Kurt Schreiber, Wädenswil; Regula Thalmann-Meyer, Uster; Daniel Vischer, Zürich; Sekretär: Hans Peter Frei, Embrach.

## Weisung

Der Kantonsrat hat am 13. Mai 2002 die Kreditbewilligung der Fernwärmeerschliessung Oberhauserriet Opfikon beschlossen. Der Erlass ist am 17. Mai 2002 im Amtsblatt veröffentlicht worden (Amtsblatt des Kantons Zürich, Nr. 20/2002, Seite 589). Die Referendumsfristist am 16. Juli 2002 abgelaufen.

Am 12. Juli 2002 ist den Parlamentsdiensten ein von 56 Ratsmitgliedern unterzeichnetes schriftliches Referendumsbegehren eingereicht worden. Die Parlamentsdienste des Kantonsrates haben die Ratszugehörigkeit aller unterzeichneten Personen festgestellt.

Nach Art. 30 bis Abs. 1 Kantonsverfassung sind Gesetze auf Begehren von 45 Mitgliedern des Kantonsrates der Volksabstimmung zu unterstellen. Das Quorum von 45 Ratsmitgliedern ist erreicht. Nach Art. 30bis Abs. 2 Kantonsverfassung ist das Begehren auf Durchführung der Volksabstimmung innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses schriftlich zu stellen. Die Referendumsfrist ist eingehalten. Das Erfordernis der Schriftlichkeit ist erfüllt.

Das Referendum ist zu Stande gekommen.

Die vom Kantonsrat beschlossene Vorlage entspricht dem Antrag des Regierungsrates. Die Abfassung des Beleuchtenden Berichts ist deshalb dem Regierungsrat zu übertragen.